

146 / 2015 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- Präs Dr. Artur Wechselberger als Leiter des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- Dr. Karl Hochgatterer als ÖÄK-Referent für Arbeitsmedizin
- Dr. Rudolf Hainz als Co-Referent des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- die Referenten für Arbeitsmedizin

sowie zur Information an:

- die Obmänner der Bundeskurien angestellte Ärzte und niedergelassene Ärzte sowie deren Stellvertreter zur Information
- alle Landesärztekammern zur Information

Wien, 8.6.2015

Mag. G/si

**Betrifft: Kundmachung „Änderung ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ua.“
Anpassungen an die EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung
und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“)
BGBl I 2015/16**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf das ÖÄK-RS 291/2014 (Entwurf „Änderung ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Kennzeichnungsverordnung und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -Beschränkungen für Jugendliche“, siehe Anhang) erhalten Sie anbei die Kundmachung der Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes samt den Erläuternden Bemerkungen zu Ihrer Information.

Wie bereits informiert, war zur Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien, die zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) geändert wurden, auch auf nationaler Ebene eine Anpassung der Terminologie betreffend gefährliche Arbeitsstoffe im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und weiteren betroffenen Bestimmungen erforderlich. Diese Richtlinien-Änderungen waren bis 1.6.2015 in nationales Recht umzusetzen, da das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht noch auf das frühere chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem abstellte und daher geändert werden musste, um es an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

KAD Dr. Lukas Stärker e.h.
i.A. für den Präsidenten

Anhang

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015	Ausgegeben am 27. Mai 2015	Teil I
60. Bundesgesetz:	Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes 1979 (NR: GP XXV RV 528 AB 569 S. 70. BR: AB 9365 S. 841.) [CELEX-NR.: 32014L0027]	

60. Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Artikel 2: Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Artikel 1

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird beim Eintrag zu § 125 der Ausdruck „§§ 103 bis 124“ durch „§§ 106 bis 124“ ersetzt und entfallen die Einträge zu §§ 103, 104, 105, 120 und 121.

2. In § 40 Abs. 1 wird der folgende zweite Satz angefügt:

„Soweit im Folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien genannt sind, sind diese im Sinne der Kriterien nach Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu verstehen, auch wenn der Arbeitsstoff nicht aufgrund dieser Verordnung eingestuft ist.“

3. In § 40 lauten die Abs. 2 bis 4b:

„(2) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:

1. explosiven Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1),
2. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8), Typ A und B,
3. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ A und B.

(2a) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die explosionsgefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2015, aufweisen.

(3) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind

1. oxidierende (entzündende) Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
 - a. oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
 - b. oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
 - c. oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14);
2. extrem entzündbare, leicht entzündbare und entzündbare Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
 - a. entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),

- b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3),
- c. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6),
- d. entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
- e. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
- f. pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
- g. pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10),
- h. selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
- i. Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12),
- j. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B.

(3a) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBI. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBI. I Nr. 14/2015, aufweisen.

(4) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

1. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1),
2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
3. Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
4. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),
5. Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),
6. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
7. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
8. Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8),
9. Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9),
10. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10).

(4a) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBI. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBI. I Nr. 14/2015, aufweisen.

(4b) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
2. „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
3. „biologisch inert“, wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.“

4. Der bisherige § 40 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“, der bisherige Abs. 5 entfällt.

5. § 40 Abs. 6 entfällt.

6. § 40 Abs. 7 lautet:

„(7) Als gefährliche Arbeitsstoffe gelten weiters Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

1. Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) oder
2. auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).“

7. Dem § 40 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe in Verordnungen zu diesem Bundesgesetz oder in Rechtsvorschriften, die nach dem 9. Abschnitt dieses Bundesgesetzes weitergelten, gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für oxidierende Arbeitsstoffe im Sinne des Abs. 3 Z 1;

2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
 - a. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 3,
 - b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
 - c. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ E und F;
3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
 - a. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
 - b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
 - c. entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
 - d. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) Typ C, D, E und F,
 - e. pyrophoren Flüssigkeiten und pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.9 und 2.10),
 - f. selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
 - g. Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 2 und 3,
 - h. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) Typ C und D;
4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
 - a. entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
 - b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3), Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
 - c. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,
 - d. Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 1;
5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,
 - b. spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition (Gefahrenklasse 3.8 oder 3.9) jeweils Kategorie 1,
 - c. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10);
6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4,
 - b. spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorien 2 und 3,
 - c. spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) Kategorie 2;
7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorien 1A, 1B und 1C,
 - b. schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 1;
8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
 - a. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorie 2,
 - b. schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 2,
 - c. spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 3;
9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.4 (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut) zugeordnet werden können;

10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.5 (Keimzellmutagenität) zugeordnet werden können;
11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.6 (Karzinogenität) zugeordnet werden können;
12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.7 (Reproduktionstoxizität) zugeordnet werden können.“

8. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Arbeitgeber/innen müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und die Gefahren beurteilen, die von den Arbeitsstoffen aufgrund ihrer Eigenschaften oder aufgrund der Art ihrer Verwendung ausgehen könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller/innen oder Importeure/Importeurinnen, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der Hersteller/innen oder Importeure/Importeurinnen einholen.“

9. § 41 Abs. 3 entfällt.

10. In § 41 Abs. 4 lauten der Einleitungssatz und die Z 1:

„(4) Werden Arbeitsstoffe von Arbeitgeber/innen erworben, gilt für die Ermittlung gemäß Abs. 2 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach
 - a. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung),
 - b. dem Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
 - c. dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011,
 - d. dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, oder
 - e. dem Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013,gekennzeichnet oder deklariert ist, können Arbeitgeber/innen, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.“

11. In § 42 Abs. 1, in § 43 Abs. 1, in § 44 Abs. 4 und in § 47 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „krebserzeugende“ der Klammersausdruck „(Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenität)“, nach dem Wort „erbgutverändernde“ der Klammersausdruck „(Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität)“ und nach dem Wort „fortpflanzungsgefährdende“ der Klammersausdruck „(Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizität)“ eingefügt.

12. § 42 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Absicht, krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenität), erbgutverändernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität) oder fortpflanzungsgefährdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizität) Arbeitsstoffe zu verwenden, ist dem Arbeitsinspektorat vor dem Beginn der Verwendung schriftlich zu melden.“

13. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, dass Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall muss durch andere Maßnahmen für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen über die Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gesorgt werden.“

14. Dem § 44 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Räume oder Bereiche (einschließlich Schränke), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, müssen bei den Zugängen gut sichtbar gekennzeichnet sein, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.“

15. Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Arbeitgeber/innen haben im Bergbau jedem/jeder untertägig beschäftigten Arbeitnehmer/in jeweils einen umgebungsluftunabhängigen Selbstretter (Sauerstoffselbstretter) zur Verfügung zu stellen.“

16. § 69 Abs. 7 entfällt.

17. § 105 samt Überschrift entfällt.

18. § 106 Abs. 2 entfällt.

19. § 107 Abs. 2 entfällt.

20. § 108 Abs. 1 entfällt.

21. In § 108 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „für Waschgelegenheiten und Waschräume § 84 Abs. 4 zweiter Satz AAV,“.

22. § 109 Abs. 1 und 6 entfällt.

23. § 110 Abs. 2 und 4 entfällt.

24. In § 110 Abs. 6 wird das Zitat „§ 46“ durch „§ 46 Abs. 2, 5 und 8“ ersetzt.

25. § 110 Abs. 8 lautet:

„(8) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz zur Durchführung des 4. Abschnittes gelten die nachstehend angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) als Bundesgesetz:

1. Für Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen gilt § 16 Abs. 4, Abs. 5 erster Satz, Abs. 6 und 7 sowie 9 bis 11,
2. für Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen gilt § 52 Abs. 4 bis Abs. 6,
3. für Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen gilt § 54 Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „brandgefährlichen Arbeitsstoffen und“ entfällt,
4. für den Ersatz und das Verbot von Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren und die Verwendungsbeschränkungen gilt § 55 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 bis 10, mit der Maßgabe, dass in Abs. 2 im letzten Satz nach dem Wort „Laboratorien“ ein Punkt gesetzt und der letzte Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt wird: „Dies gilt weiters nicht für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen, außer zum Antrieb von Zweitaktmotorbetriebenen handgeführten Arbeitsmitteln.“,
5. für die Lagerung von besonderen Arbeitsstoffen gilt § 65 AAV mit der Maßgabe, dass in Abs. 4 die Wortfolge „bei den Zugängen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und“ und in Abs. 9 die Wortfolge „bei den Zugängen als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und“ entfällt und in Abs. 9 erster Satz die Wortfolge „oder infektiösen“ entfällt.“

26. Dem § 110 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Soweit Arbeitsstoffe noch entsprechend ihren Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2015, eingestuft oder gekennzeichnet sind, gelten für sie auch jene Arbeitnehmerschutzvorschriften, die bereits auf die entsprechende Gefahrenkategorie nach der CLP-Verordnung abstellen, wobei § 40 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden ist.“

27. § 112 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

28. § 114 Abs. 1 entfällt; in § 114 Abs. 4 entfällt die Z 7.

29. § 116 Abs. 1 und 2 entfällt.

30. § 118 Abs. 2 entfällt.

31. In § 125 lautet die Überschrift: „Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 106 bis 124“, wird in Abs. 2, in Abs. 7 und in Abs. 8 das Zitat „§§ 103 bis 123“ jeweils ersetzt durch „§§ 106 bis 122“, entfällt in Abs. 3 das Zitat „§ 103 Abs. 4 und 5,“ und wird in Abs. 6 das Zitat „§§ 118 bis 123“ ersetzt durch „§§ 119 bis 122“.

32. In § 126 wird in Abs. 1 das Zitat „§§ 103 bis 123“ ersetzt durch „§§ 106 bis 122“ und das Zitat „§§ 103 und 116“ ersetzt durch „§ 116“ sowie in Abs. 2 das Zitat „118 bis 123“ ersetzt durch „119 bis 122“.

33. Dem § 131 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis, § 40 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und 8, § 41 Abs. 2, in § 41 Abs. 4 der Einleitungssatz und die Z 1, § 42 Abs. 1 und 5, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 2, 3 und 4, § 47 Abs. 1, § 60 Abs. 5, § 108 Abs. 2, § 110 Abs. 6, 8 und 9, § 125 samt Überschrift und § 126 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/2015 treten am 1. Juni 2015 in Kraft. § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 3, § 69 Abs. 7, § 105 samt Überschrift, § 106 Abs. 2, § 107 Abs. 2, § 108 Abs. 1, § 109 Abs. 1 und 6, § 110 Abs. 2 und 4, § 112 Abs. 1 zweiter Satz, § 114 Abs. 1 und Abs. 4 Z 7, § 116 Abs. 1 und 2, § 118 Abs. 2 treten mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft. § 40 Abs. 2a, 3a und 4a treten mit Ablauf des 31. Mai 2027 außer Kraft.“

Artikel 2 **Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979**

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Z 7 und § 4 Abs. 2 Z 11 wird jeweils in der richtigen grammatikalischen Form die Wortfolge „biologische Stoffe“ durch „biologische Arbeitsstoffe“ und das Zitat „§ 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 5 Z 2 bis 4 ASchG“ ersetzt.

2. In § 2a Abs. 2 entfällt die Z 9.

3. In § 3 Abs. 6 letzter Satz wird jeweils in der richtigen grammatikalischen Form die Wortfolge „betriebsärztliche Betreuung“ durch „arbeitsmedizinische Betreuung“ ersetzt.

4. § 40 Abs. 22 lautet:

„(22) § 2a Abs. 2 Z 7, § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 Z 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2015 treten mit 1. Juni 2015 in Kraft. § 2a Abs. 2 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2015 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.“

Fischer

Faymann

Erläuterungen

zu Art. 1 – Entwurf einer Änderung des ASchG

Allgemeine Erläuterungen

Mit der Richtlinie 2014/27/EU wurden folgende Richtlinien geändert:

- Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (im Folgenden: Richtlinie Sicherheitskennzeichnung), ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992 S. 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1;
- Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 348 vom 28.11.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1;
- Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20.08.1994 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1;
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (im Folgenden: Richtlinie chemische Arbeitsstoffe), ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1;
- Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (im Folgenden: Karzinogene-Richtlinie), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 50, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1.

Die Änderungen erfolgten zwecks Anpassung der genannten Richtlinien an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (im Folgenden: CLP-Verordnung), in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014, ABl. Nr. L 350 vom 06.12.2014 S. 1.

Diese Änderungen waren notwendig, weil mit der (chemikalienrechtlichen) CLP-Verordnung in der Union ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen eingeführt worden ist, das auf dem international geltenden Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) im Rahmen der VN-Wirtschaftskommission für Europa beruht. Die (arbeitnehmerschutzrechtlichen) EU-Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG, 98/24/EG sowie 2004/37/EG enthielten aber Verweise auf das frühere (chemikalienrechtliche) Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Die genannten Richtlinien mussten daher geändert werden, um sie an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System anzupassen.

Diese Richtlinien-Änderungen sind bis 1.6.2015 in nationales Recht umzusetzen.

Auch das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht verweist derzeit noch auf das frühere chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem und muss daher geändert werden, um es an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System anzupassen. In Österreich bedarf es dazu der Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

Der hier vorliegende Entwurf einer Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2014/27/EU vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie chemische Arbeitsstoffe) sowie einiger der durch die Richtlinie 2014/27/EU vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 92/58/EWG (Richtlinie Sicherheitskennzeichnung) und einer notwendig gewordenen Anpassung an die Richtlinie 2004/37/EG (Karzinogene-Richtlinie).

Im ASchG, Abschnitt „Arbeitsstoffe“, wurden bereits mit der Novelle BGBl. I Nr. 118/2012 Änderungen vorgenommen, um klarzustellen, welche noch auf das „alte“ Einstufungs- und Kennzeichnungssystem abstellenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Arbeitsstoffe gelten, die bereits nach dem System der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sind.

Nummehr sind aber zur Umsetzung der o.a. EU-Richtlinie vor allem die Definitionen und Kennzeichnungsvorschriften an das System der CLP-Verordnung anzupassen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht).

Besonderer Teil

zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

§§ 103, 104 und 121 wurden durch BGBl. I Nr. 159/2001 und § 120 durch BGBl. I Nr. 118/2012 aufgehoben, ohne dass eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erfolgt ist. Die Feststellung des Außerkrafttretens des § 105 sowie die Anpassung der Überschrift zu § 125 erfolgt mit der vorliegenden Novelle.

zu Z 2 (§ 40 Abs. 1)

Mit dem in § 40 Abs. 1 aufzunehmenden zweiten Satz wird Art. 4 der Richtlinie 2014/27/EU umgesetzt, durch den Art. 2 lit. b) sublit. i) der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe) dahingehend abgeändert wurde, dass als „gefährliche Arbeitsstoffe“ alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, „die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen, unabhängig davon, ob der chemische Arbeitsstoff aufgrund dieser Verordnung eingestuft ist.“

zu Z 3 (§ 40 Abs. 2 bis 4b)

zu § 40 Abs. 2 und 3: Die bisher im ASchG verwendeten Überbegriffe „explosionsgefährliche“ bzw. „brandgefährliche“ Arbeitsstoffe sollen beibehalten werden. Sie bezeichnen (wie bisher) Arbeitsstoffe mit explosiven, oxidierenden (entzündenden) und entzündbaren Gefährdungsmerkmalen i.S.d. CLP-Verordnung. Der Begriff „entzündend“ zusätzlich zu „oxidierend“ soll verdeutlichen, dass das Ausmaß und die Geschwindigkeit der oxidierenden Eigenschaften die Gefahr der Entzündung anderer Stoffe in sich bergen, und es sich nicht um langsam ablaufende, meist weniger gefährliche Oxidationen handelt. Weiters sieht der Entwurf die Unterteilung der explosionsgefährlichen und brandgefährlichen Arbeitsstoffe aufgrund ihrer Gefährdungsmerkmale vor, nach denen auch die CLP-Kennzeichnung erfolgt:

- explosionsgefährlich (Abs. 2): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: „explodierende Bombe“ (GHS01). Die von explosionsgefährlichen Stoffen ausgehenden Gefahren sind – neben jenen der Explosion – auch Massenexplosion, große Gefahren durch Splitter, Spreng- oder Wurfstücke durch Feuer oder Luftdruck.
- oxidierend (Abs. 3 Z 1): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: „Flamme über einem Kreis“ (GHS03). Die von oxidierenden (entzündenden) Stoffen ausgehende Gefahr ist auf Grund der starken Oxidationswirkung des Stoffes oder Gemisches jene der Entzündung (anderer Stoffe), wodurch Brände oder Explosionen verursacht oder verstärkt werden können.
- entzündbar (Abs. 3 Z 2): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: „Flamme“ (GHS02). Gefahr: Entzündung, die Brände oder Explosionen (< explosive Sprengkräfte) verursachen kann. Die Gefahr, die von entzündbaren Stoffen ausgeht, ist, dass diese bei Entzündung Brände oder Explosionen verursachen können.

zu § 40 Abs. 4: Der bisher im ASchG verwendete Überbegriff „gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe“ soll beibehalten werden. Durch die Anpassung an CLP werden die als gesundheitsgefährdend geltenden Arbeitsstoffe in § 40 Abs. 4 nun stärker differenziert. Anstelle der bisherigen 9 Gefahrenmerkmale (sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich (mindergiftig), ätzend, reizend, krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, sensibilisierend) treten insgesamt 10 Gefahrenklassen. Unter „akute Toxizität“ sind sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe zusammengefasst. Neu hinzu kommen die Gefahrenklassen der „Spezifischen Zielorgan-Toxizität“ (einmalige bzw. wiederholte Exposition) und der „Aspirationsgefahr“. Die spezifische Zielorgan-Toxizität bezeichnet die Fähigkeit eines Stoffes (Gemisches) bestimmte Organe zu schädigen (z. B. Nervensystem, Leber, ...). Bisher wurden solche Stoffe als sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich eingestuft. Mit CLP erhalten die Anwender/innen also genauere Informationen als bisher. Als „aspirationsgefährlich“ werden Stoffe eingestuft, die schwere

Gesundheitsschäden hervorrufen können, wenn die Stoffe unbeabsichtigt verschluckt werden. Bisher wurden solche Stoffe mit dem R 65 versehen.

zu § 40 Abs. 2a, 3a und 4a sowie § 131 Abs. 15 letzter Satz: Nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften dürfen Gemische, die nach den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet sind, noch bis zum 1.6.2017 in Verkehr gebracht werden. Als Übergangsfrist für die innerbetriebliche Verwendung wird ein Zeitraum von maximal zehn Jahren angenommen, während dem noch die bisherigen Stoffeigenschaften relevant sein können. Die vorgeschlagenen Abs. 2a, 3a und 4a entsprechen den geltenden Abs. 1, 2 und 3 Z 1 in Verbindung mit Abs. 5 und sollen zehn Jahre nach Ablauf der „Abverkaufsfrist“ des Art. 61 Abs. 4 CLP-VO (1.6.2017) außer Kraft treten.

zu § 40 Abs. 4b: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 40 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6.

zu Z 4 (§ 40 Abs. 5)

Der bisher in § 40 Abs. 5 enthaltene Verweis auf die Definitionen von Stoffeigenschaften im Chemikaliengesetz wird durch den vorgeschlagenen § 40 Abs. 2a, 3a und 4a obsolet.

zu Z 6 (§ 40 Abs. 7)

Diese Bestimmung ist zur Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2014/27/EU erforderlich, durch den Art. 2 lit. b) sublit. i) der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe) dahingehend abgeändert wurde, dass nunmehr als „gefährliche Arbeitsstoffe“ alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen. Dazu gehören auch Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) und auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).

zu Z 7 (§ 40 Abs. 8)

§ 40 Abs. 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40 Abs. 7 und regelt, wie bereits geltende Arbeitnehmerschutzvorschriften, die noch auf das bisherige Einstufungssystem von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen abstellen (z. B. AAV, VEXAT, SprengV, DGPLV, VbF, Flüssiggasverordnung), künftig auf Arbeitsstoffe anzuwenden sind, die nach dem CLP-System eingestuft oder zu beurteilen sind. Die Z 1 des bisherigen Abs. 7 (betreffend die Eigenschaft „explosionsgefährlich“) kann entfallen, weil sie durch die Neufassung des Abs. 2 bereits erfasst ist, dadurch erhalten die Z 2 bis 13 des bisherigen Abs. 7 die Ziffernbezeichnung 1 bis 12, sind inhaltlich aber größtenteils unverändert. Lediglich hinsichtlich STOT (spezifische Zielorgan-Toxizität) wird in den Z 5 und 6 vorgeschlagen, dass Arbeitnehmerschutzvorschriften für Arbeitsstoffe „mit giftigen Eigenschaften“ für STOT-Arbeitsstoffe jeweils Kategorie 1 gelten sollen, während Bestimmungen für Arbeitsstoffe „mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften“ für STOT-einmalige Exposition Kategorien 2 und 3, und STOT-wiederholte Exposition Kategorie 2 gelten sollen. Weiters wurde die Nummerierung der Gefahrenklassen an den Anhang zur CLP-VO angepasst. Die Z 2, 3 und 4 wurden ergänzt, da alle Arten von entzündlichen Aerosolen nach dem ChemG allen Kategorien von entzündbaren Aerosolen eindeutig zuzuordnen waren. Da dies infolge unterschiedlicher Einstufungskriterien allgemein nicht widerspruchsfrei möglich ist, wurde eine Textierung gewählt, die auch eine stoffspezifische Zuordnung ermöglicht, wenn sie eindeutig nachgewiesen werden kann, z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur. Die Zuordnung entzündbarer Feststoffe (Gefahrenklasse 2.7) zu Arbeitsstoffen mit leicht entzündlichen Eigenschaften wurde richtig gestellt.

zu Z 8 und 9 (§ 41 Abs. 2 und 3)

Die Verpflichtungen nach den bisherigen Abs. 2 und 3 (Ermittlung und Beurteilung von Stoffeigenschaften und –gefahren) werden in Abs. 2 zusammengefasst.

zu Z 10 (§ 41 Abs. 4)

In § 41 Abs. 4 wird die Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung ergänzt, der Verweis auf das Biozidproduktegesetz aktualisiert und zwecks besserer Lesbarkeit eine Literaliste eingefügt.

zu Z 11 und 12 (§ 42 Abs. 1 und 5, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 4 und § 47 Abs. 1)

Die Bestimmungen betreffend CMR-Stoffe bleiben unverändert, es werden lediglich in Klammern die entsprechenden Bezeichnungen nach der CLP-Verordnung ergänzt. § 42 Abs. 5 wird außerdem (ohne inhaltliche Änderung) so umformuliert, dass hier der Ausdruck „beabsichtigte Verwendung“ vermieden wird, weil dieser im Zusammenhang mit biologischen Arbeitsstoffen eine völlig andere Bedeutung hat (vgl. Legaldefinition in § 1 Abs. 3 VbA) und hier zu Missverständnissen geführt hat.

zu Z 13 und 14 (§ 44 Abs. 2 und 3)

Die Änderungen in § 44 sind zur Umsetzung von Art. 1 Ziffer 4 der Richtlinie 2014/27/EU erforderlich, durch die Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie 92/58/EWG (Richtlinie Sicherheitskennzeichnung)

abgeändert wurde. Diese Richtlinienänderung wird darüber hinaus zur Regelung näherer Durchführungsbestimmungen eine Novellierung der Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, erforderlich machen.

In § 44 Abs. 2 wird entsprechend Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie Sicherheitskennzeichnung (92/58/EWG) klargestellt, dass auch sichtbar verlegte Rohrleitungen zu kennzeichnen sind, wenn sie gefährliche Arbeitsstoffe enthalten.

Nicht erfasst von der Kennzeichnungspflicht nach § 44 Abs. 2 sind hingegen Bauwerke von Abwasserableitungsanlagen (wie beispielsweise Kanäle, Schächte, Pumpwerke, Mischwasserbecken, Regenüberlaufbecken).

Die bereits bisher in Abs. 2 enthaltene Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Behälter („soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen“) soll beibehalten werden. Zusage Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie Sicherheitskennzeichnung (92/58/EWG) trifft diese Ausnahme zu „für Behälter, die bei der Arbeit nur während eines kurzen Zeitraums verwendet werden sowie für Behälter, deren Inhalt oft wechselt, vorausgesetzt, dass angemessene alternative Maßnahmen getroffen werden, insbesondere Informations- und/oder Ausbildungsmaßnahmen, die für das gleiche Schutzniveau sorgen.“

Der bisherige zweite Satz des Abs. 2 soll hier entfallen und in die KennV übernommen werden.

Der in § 44 Abs. 3 aufzunehmende zweite Satz betreffend die Kennzeichnung von Lagerräumen von gefährlichen Arbeitsstoffen entspricht Anhang I Ziffer 12 und Anhang III Ziffer 5 der Richtlinie 92/58/EWG in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU.

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 65 Abs. 4 und 5 AAV) müssen Lagerräume für Behälter, die giftige oder ätzende Arbeitsstoffe, verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dieser Art oder nicht atembare Gase enthalten, sowie Lagerräume für Behälter, die brandgefährliche oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sowie verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dieser Art enthalten, bei den Zugängen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein. Dies gilt auch für Lagerungen von Arbeitsstoffen außerhalb von Lagerräumen (§ 65 Abs. 6 AAV). Diese Regelungen der AAV gelten unabhängig von Lagermenge, von konkreter Gefahr und von der allenfalls vorhandenen Behälterkennzeichnung.

Anhang I Ziffer 12 der Richtlinie 92/58/EWG in der Fassung von Art. 1 Z 2 der Richtlinie 2014/27/EU sieht hingegen vor, dass Räume oder Bereiche, die für die Lagerung *erheblicher Mengen* gefährlicher Stoffe oder Gemische verwendet werden, (nur dann) zu kennzeichnen sind, *sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer für den genannten Zweck ausreichenden Kennzeichnung versehen sind*. Die Regelungen der AAV sollen durch EU-konforme, sachlich differenzierte Durchführungsbestimmungen zu dem neuen § 44 Abs. 3 zweiter Satz ersetzt werden, die in die Kennzeichnungsverordnung aufzunehmen sind.

zu Z 15 und 16 (§§ 60 Abs. 5 und 69 Abs. 7)

Die derzeit in § 69 Abs. 7 („persönliche Schutzausrüstung“) enthaltene Verpflichtung betreffend Selbstretter im Bergbau soll aus Gründen der Systematik unverändert in den § 60 („Arbeitsvorgänge“) verschoben werden, weil es sich bei Selbstrettern um keine persönliche Schutzausrüstung handelt.

zu Z 17, 21 und 28 (§ 105, § 108 Abs. 2 und § 114 Abs. 4 Z 7)

Rechtsbereinigung: Der in § 105 übergeleitete § 90 Abs. 2 und 4 AAV, der in § 108 Abs. 2 übergeleitete § 84 Abs. 4 AAV und die in § 114 Abs. 4 Z 7 übergeleiteten §§ 66 bis 72 AAV, sind mit Inkrafttreten der Verordnung persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014, außer Kraft getreten (vgl. § 17 Abs. 2 PSA-V).

zu Z 18, 19 und 20 (§ 106 Abs. 2, § 107 Abs. 2 und § 108 Abs. 1)

Rechtsbereinigung: Diese Bestimmungen sind mit Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, am 1.1.1999 gegenstandslos geworden.

zu Z 22 (§ 109 Abs. 1 und 6)

Rechtsbereinigung: § 109 Abs. 1 und 6 ist mit Inkrafttreten der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000, am 1.7.2000 gegenstandslos geworden.

zu Z 23 und 24 (§ 110 Abs. 2, 4 und 6)

Rechtsbereinigung: § 110 Abs. 2 ist mit Inkrafttreten der Verordnung biologische Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 237/1998, am 1.11.1998 gegenstandslos geworden.

§ 110 Abs. 4 wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegenstandslos, weil § 44 Abs. 2 und 5 ASchG nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Von dem in § 110 Abs. 6 genannten § 46 ASchG sind die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 bereits mit Inkrafttreten der Grenzwertverordnung 2006, BGBl. II, Nr. 242/2006 am 1.7.2006 in Kraft getreten, sodass § 110 Abs. 6 diesbezüglich bereits gegenstandslos ist und nur mehr hinsichtlich § 46 Abs. 2, 5 und 8 in Geltung steht.

zu Z 25 und 26 (§ 110 Abs. 8 und 9)

Zunächst wird Abs. 8 aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Ziffern gegliedert. Die Z 1 bis 3 sind unverändert geltendes Recht; Änderungen finden sich ausschließlich in den nunmehrigen Ziffern 4 und 5, und diese dienen der Rechtsbereinigung. § 110 Abs. 8 ordnet das Weitergelten einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung an, u.a. des § 55 Abs. 2 AAV, der für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen eine Ausnahme vom Substitutionsgebot enthält. Diese aus dem Jahr 1984 stammende Ausnahme ist aufgrund des technischen Fortschritts mittlerweile EU-richtlinienwidrig geworden, weil Benzol – als eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoff – nach Art. 4 der Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG am Arbeitsplatz zu ersetzen ist, soweit dies technisch möglich ist. Mittlerweile ist es technisch möglich, bei zweitaktmotorbetriebenen handgeführten Arbeitsmitteln (insbesondere Kettensägen, Motorsensen, Heckenscheren...) benzolhaltige Treibstoffe durch Alkylatbenzin (Gerätebenzin) zu ersetzen, sodass hinsichtlich dieses Verwendungszwecks die Ausnahme vom Substitutionsgebot nicht mehr richtlinienkonform ist. Unberührt davon bleibt die weiterhin bestehende Ausnahme vom Substitutionsgebot für den gesamten KFZ-Bereich und für Arbeitsmittel mit Viertaktmotoren. Die Änderungen in § 55 Abs. 4 und 5 AAV dienen ebenfalls der Rechtsbereinigung, weil den genannten Bestimmungen durch die Neufassung des § 44 Abs. 3 derogiert wird.

§ 110 Abs. 9 ist eine Übergangsregelung für Arbeitsstoffe, die noch nach dem bisherigen System entsprechend ihren Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 eingestuft oder gekennzeichnet sind. Z zufolge Art. 61 Abs. 4 der CLP-VO dürfen diese noch bis 1.6.2017 „abverkauft“ werden, sodass damit zu rechnen ist, dass sie innerbetrieblich (also als Arbeitsstoffe) darüber hinaus noch mehrere Jahre verwendet werden. Zur Klarstellung, welche „neuen“ Arbeitnehmerschutzvorschriften für solche Arbeitsstoffe jeweils anzuwenden sind, ist § 40 Abs. 8 *sinngemäß* heranzuziehen: § 40 Abs. 8 regelt den Fall, dass ein Arbeitsstoff bereits nach neuem System gekennzeichnet ist, während die Rechtsvorschrift noch auf das alte System abstellt; § 110 Abs. 9 regelt den umgekehrten Fall, dass nämlich ein Arbeitsstoff noch nach dem alten System gekennzeichnet ist, die Rechtsvorschrift aber bereits auf das neue System abstellt.

zu Z 27 (§ 112 Abs. 1)

Rechtsbereinigung: § 112 Abs. 1 zweiter Satz ist mit Inkrafttreten der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung, BGBl. II Nr. 127/1997, am 1.3.1997 gegenstandslos geworden.

zu Z 28 (§ 114 Abs. 1)

Rechtsbereinigung: § 114 Abs. 1 ist mit Inkrafttreten der Verordnung Lärm und Vibrationen, BGBl. II Nr. 22/2006, am 26.01.2006 gegenstandslos geworden. Zu § 114 Abs. 4 Z 7: siehe die Erläuterungen zu Z 17 und 21.

zu Z 29 (§ 116 Abs. 1 und 2)

Rechtsbereinigung: § 116 Abs. 1 ist mit Inkrafttreten der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte, BGBl. 277/1995, am 1.6.1995 gegenstandslos geworden. § 116 Abs. 2 ist mit Inkrafttreten der Verordnung über sicherheitstechnische Zentren, BGBl. II Nr. 450/1998, am 1.1.1999 gegenstandslos geworden.

zu Z 30 (§ 118 Abs. 2)

Rechtsbereinigung: § 118 Abs. 2 ist hinsichtlich des § 97 Abs. 4 mit Inkrafttreten des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/1999, am 1.7.1999, und hinsichtlich des § 97 Abs. 7 mit Inkrafttreten der Grenzwertverordnung 2006, BGBl. II Nr. 242/2006, am 1.7.2006 gegenstandslos geworden.

zu Z 31 und 32 (§§ 125 und 126)

Es handelt sich um redaktionelle Bereinigungen. Einige Bestimmungen, auf die hier noch verwiesen wird, sind bereits mit BGBl. I 159/2001 und BGBl. I Nr. 118/2012 außer Kraft getreten.

zu Z 33 (§ 131 Abs. 15)

Als Inkrafttretenszeitpunkt der Novelle ist der 1.6.2015, das ist der Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/27/EU, vorgesehen. Für das Außerkrafttreten der Begriffsbestimmungen für gefährliche Arbeitsstoffe, die noch auf die Stoffeigenschaften nach dem ChemG abstellen, ist der 1.6.2027 vorgesehen, weil damit gerechnet wird, dass Arbeitsstoffe mit „alter“ Einstufung und Kennzeichnung, die gemäß Art. 61 Abs. 4 CLP-VO bis 1.6.2017 „abverkauft“ werden dürfen, nach weiteren 10 Jahren auch innerbetrieblich nicht mehr verwendet werden.

zu Art. 2 – Entwurf der Novelle zum Mutterschutzgesetz**Besonderer Teil****Zu Z 1 und 3 (§ 2a Abs. 2 Z 7, § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 Z 11 MSchG)**

Auf Grund der erforderlichen Umsetzung der RL 2014/27/EU bis 1.6.2015 sind eine Reihe von Zitat- und Terminologieanpassungen notwendig.

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 2 Z 9 MSchG)

Die in § 2a Abs. 2 Z 9 MSchG aufgezählten Verfahren sind in Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Karzinogene 90/394/EWG (Karzinogene-Richtlinie), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2004/37/EG, bereits in der Stammfassung der Grenzwertverordnung 2001, BGBl. II Nr. 253/2001, als karzinogene Verfahren in Anhang III aufgenommen worden, gelten daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 der GKV 2011 als krebserzeugend und sind durch § 2a Abs. 2 Z 8 MSchG mit umfasst und gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 MSchG verboten. Ihre ausdrückliche Aufzählung in § 2a Abs. 2 Z 9 MSchG kann daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 40 Abs. 22 MSchG)

Als Inkrafttretenszeitpunkt der Novelle ist der 1.6.2015, das ist der Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/27/EU, vorgesehen.

291 / 2014 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte.

Wien, 10.12.2014
Mag. G/Ja

Betrifft: Entwurf „Änderung ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Kennzeichnungsverordnung (KennVO) und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichischen Ärztekammer ist vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oben angeführter Entwurf zugegangen.

Zur Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien, die zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) geändert wurden, ist laut dem vorliegenden Entwurf auch auf nationaler Ebene eine

- Anpassung der Terminologie betreffend gefährliche Arbeitsstoffe im ASchG, in der KennV und der KJBG-VO, sowie eine
- Festlegung der Kennzeichnung von Behältern und von Lagerräumen bzw. -bereichen von chemischen Arbeitsstoffen im ASchG und in der KennV in Übereinstimmung mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung,
erforderlich.

Diese Richtlinien-Änderungen sind bis 1.6.2015 in nationales Recht umzusetzen, da das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht derzeit noch auf das frühere chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem abstellt und daher geändert werden muss, um es an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System anzupassen. Es bedarf dazu u.a. der Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, der Kennzeichnungsverordnung und der Verordnung zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz.

Wir ersuchen um allfällige Stellungnahme bis zum **23.01.2015** im ÖÄK-Forum „Gesetzesbegutachtungen“, Thread „**Entwurf Änderung ASchG, KennVO, KJBG-VO**“, falls Bedenken bestehen. Der threadverantwortliche Jurist für den Entwurf der ÖÄK-Stellungnahme ist **Mag. Paul Gabriel (Österreichische Ärztekammer)**.

Sollten bis Fristende keine Stellungnahmen eingelangt sein, darf angenommen werden, dass keine Bedenken bestehen. Eine allfällige Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer wird nach Ablauf der offiziellen Begutachtungsfrist unter oben genanntem Thread im ÖÄK-Forum „Gesetzesbegutachtungen/Archiv“ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Lukas Stärker
(i.A. für den Präsidenten)



Anhang